

16.04.93

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

Aufnahme und Ausgestaltung von Regelungen zur
Namensführung der Aussiedler, die sich aus § 94
des Bundesvertriebenengesetzes ergeben.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personen-
standsgesetzes (PStV) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten
belastet.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das
Verbraucherpreisniveau.

16.04.93

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 203 00 - Pe 49/93

Bonn, den 16. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bohl

Zwölfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
Vom

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

"§ 9a

Der Standesbeamte, der eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes entgegennimmt, erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine gebührenfreie Bescheinigung."

2. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

"ein Randvermerk ist nicht einzutragen, wenn die Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Todeserklärung eines Ehegatten beendet worden ist."

3. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

"§ 20

(1) Für die Ehegatten sind die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen einzutragen.

(2) Für die Eintragung der Namen von Aussiedlern gilt § 20b."

4. Der bisherige § 20 wird § 20a. An ihn wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die Eintragung der Namen von Aussiedlern gilt § 20b."

5. Es wird folgender neuer § 20b eingefügt:

"§ 20b

(1) Personen, die eine Erklärung über ihre Namensführung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes abgegeben haben, sind nur mit den Vornamen und Familiennamen nach dieser Erklärung einzutragen; für die Ehegatten gilt dies nur dann, wenn sie die Erklärung nach der Eheschließung abgegeben haben.

(2) Ist eine Person bereits vor der Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 mit ihren früheren Namen eingetragen worden, so wird das Familienbuch auf Antrag der Ehegatten oder, falls diese verstorben sind, auf Antrag einer Person, die in dem Familienbuch eingetragen ist, neu angelegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Aussiedler, deren Name nach den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert worden ist."

6. An § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitteilung ist nicht zu machen, wenn die Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Todeserklärung eines Ehegatten beendet worden ist."

7. In § 44 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der Senator für Inneres in Berlin" durch die Worte "die Senatsverwaltung für Inneres von Berlin" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 9a):

Die vermehrten Erklärungsmöglichkeiten zum Namen erfordern es, den Betroffenen auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, mit der sie die neue Namensführung nachweisen können.

Zu den Nummern 2 (§ 18) und 6 (§ 42):

Anders als nach der in § 38 Abs. 2 EheG getroffenen Regelung, nach der bei Todeserklärung eines Ehegatten die Ehe erst mit Schließung einer neuen Ehe aufgelöst wird, war nach § 37 FGB-DDR eine Ehe bereits mit der Rechtskraft der Todeserklärung beendet.

Zu den Nummern 3 (§ 20), 4 (§ 20a) und 5 (§ 20b):

Durch Art. 10 Nr. 1 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes ist § 12 Abs. 2 Nr. 1 PStG geändert worden. Die frühere starre Regelung, nach der die von den Ehegatten "vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen" in das Familienbuch einzutragen waren, wurde zugunsten einer flexiblen Regelung in der PStV aufgegeben. Die §§ 20 und 20b ermöglichen es nunmehr, Aussiedler nach Abgabe einer Erklärung gemäß § 94 BVFG oder nach behördlicher Namensänderung nur noch mit dem neuen Namen in das Familienbuch einzutragen. Von den Aussiedlern war es als diskriminierend und ihrem Integrationsbestreben zuwiderlaufend angesehen worden, im Familienbuch mit den nach ihrem früheren Heimatrecht maßgebenden Namen bezeichnet zu werden.

Für "Altfälle" ermöglicht es § 20b Abs. 2 zudem, bereits angelegte Familienbücher mit früheren Namen neu anzulegen.

Kosten, Auswirkungen

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau.

28.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.